

Erläuterungen zu den Informationspflichten gemäss FIDLEG Art.79

Nachdem immer wieder Anfragen eingetroffen sind, wie die Informationspflichten gemäss FIDLEG insbesondere gegenüber bestehenden Kunden zu interpretieren sind, haben wir bei der FINMA eine entsprechende Anfrage platziert. Nachstehend der Gesetzestext (kursiv) mit den **Präzisierungen**:

Art. 79 Pflicht zur Information

1 Die Finanzdienstleister informieren ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeit eines Vermittlungsverfahrens durch eine Ombudsstelle:

a.

bei Eingehung einer Geschäftsbeziehung im Rahmen der Informationspflicht nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c; (Dies gilt für alle Neukunden ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Ombudsstelle)

b.

bei einer Zurückweisung eines von der Kundin oder vom Kunden geltend gemachten Rechtsanspruchs; (Dies gilt für alle Neukunden wie auch für die bestehenden Kunden)

c.

und jederzeit auf Anfrage. (Dies gilt für alle Neukunden wie auch für die bestehenden Kunden)

2 Die Information erfolgt in geeigneter Form und beinhaltet Name und Adresse der Ombudsstelle, bei der sich der Finanzdienstleister angeschlossen hat.

Gemäss den Aussagen der FINMA sind die bestehenden Kunden nicht explizit anzuschreiben, sondern die vorgenannten Punkte b und c sind einzuhalten.

Der Hinweis auf der Homepage des Finanzdienstleisters über den Anschluss an eine Ombudsstelle ist zwar möglich und im Sinne der Transparenz sehr zu empfehlen, entbindet jedoch nicht von den vorgenannten Informationspflichten!

Sollten Sie beabsichtigen, das Logo der Ombudsstelle auf Ihrer Homepage anzubringen, stellen wir Ihnen dieses gerne zur Verfügung. Sie können dies per Email an office@ofdl.ch anfordern.

Zürich, den 23. Juli 2020